

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem die Gesundheit Österreich GmbH errichtet wird (Gesellschaft Gesundheit Österreich mbH-Errichtungsgesetz – GGÖ-G) sowie das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ und das Bundesgesetz über Maßnahmen und Initiativen zur Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information aufgehoben werden.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Errichtung
§ 2	Unternehmensgegenstand
§ 3	Tochtergesellschaften
§ 4	Aufgaben der Gesellschaft
§ 5	Besondere Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung
§ 6	Finanzierung
§ 7	Organe der Gesellschaft
§ 8	Kuratorien und Beirat
§ 9	Unternehmenskonzept, Arbeitsprogramm, Rechnungskreise
§ 10	Planungs- und Berichterstattungssystem und Datenschutz
§ 11	Geschäftsbereiche, Kuratorien, Beiräte
§ 12	Geschäftsbereich „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“
§ 13	Geschäftsbereich „Fonds Gesundes Österreich“
§ 14	Geschäftsbereich „Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen“
§ 15	Datenschutz und Verschwiegenheit
§§ 16, 17	Überleitungsbestimmungen
§ 18	Kollektivvertragsfähigkeit
§ 19	Befreiung von Abgaben und Gebühren
§ 20	Vertretung durch die Finanzprokuratur
§ 21	Mietrechtliche Übergangsbestimmung
§ 22	Verweisungen
§ 23	Schlussbestimmungen
§ 24	Vollziehung

### **Errichtung**

**§ 1.** (1) Es wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut „Gesundheit Österreich GmbH“ errichtet. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, ist das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI. Nr. 58/1906 (GmbHG), anzuwenden. Die Gesundheit Österreich GmbH (im Folgenden: die Gesellschaft) entsteht unter Ausschluss des § 2 Abs. 1 GmbHG mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes.

(2) Alleiniger Gründer und Eigentümer der Gesellschaft ist zum Zeitpunkt der Errichtung der Bund, vertreten durch den/die Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen. Der/Die Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen ist ermächtigt, eine Beteiligung eines Landes oder mehrerer Länder oder des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger im

Wege der Kapitalerhöhung durchzuführen. Ab dem Zeitpunkt einer Beteiligung eines Landes, mehrerer Länder und/oder des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger findet § 39 des GmbH-Gesetzes Anwendung, wobei die Gesellschafterrechte des Bundes weiterhin von dem/der Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen wahrgenommen werden. Eine Beteiligung darf jedoch erst dann erfolgen, wenn der Gesellschaft vom/von der neuen Gesellschafter/Gesellschafterin oder von dem für ihn/sie zuständigen Gesetzgebungsorgan ein dem § 4 Abs. 5 entsprechendes Ausschließlichkeitsrecht gesetzlich eingeräumt worden ist.

(3) Die Gesellschaft hat zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes zu verbleiben. Im Falle einer Länderbeteiligung oder einer Beteiligung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger haben zumindest aber 51 Prozent im Eigentum des Bundes zu verbleiben.

(4) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 35.000 Euro und ist zur Gänze vor Anmeldung der Gesellschaft von dem/der Bundesminister/in für Gesundheit und Frauen einzuzahlen.

(5) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Unternehmensgegenstand**

**§ 2.** (1) Die Gesellschaft hat den Auftrag, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art der Daseinsvorsorge auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu erbringen.

(2) Aufgaben im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere

1. die Erarbeitung von Informationsgrundlagen, Methoden und Instrumente betreffend überregionale oder bundesweite Planungs-, Steuerungs- und Evaluierungsmaßnahmen im Gesundheitswesen und die Zurverfügungstellung an die Entscheidungsträger,
2. die Erarbeitung von Maßnahmen und Initiativen, die zur Erhaltung, Förderung und Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung beitragen, sowie
3. die Entwicklung eines Qualitätssystems basierend auf den Prinzipien Patienten-/Patientinnenorientierung, Transparenz, Effektivität und Effizienz, dessen Umsetzung und regelmäßige Evaluation.

### **Tochtergesellschaften**

**§ 3.** Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erbringung von Dienstleistungen für andere öffentliche oder private Auftraggeber/Auftraggeberinnen Tochtergesellschaften zu gründen. Beziehen die Tochtergesellschaften in Erfüllung solcher Aufträge Leistungen der Gesellschaft, haben sie diese der Gesellschaft nach marktüblichen Preisen abzugelten. Darüber hinaus darf die Tätigkeit von Tochtergesellschaften die Leistungserbringung der Gesellschaft an die Gesellschafter/Gesellschafterinnen nicht beeinträchtigen.

### **Aufgaben der Gesellschaft**

**§ 4.** (1) Der Gesellschaft obliegt die Gewinnung, Bereitstellung und Weiterentwicklung von Erkenntnissen sowie die Evaluierung gesundheitsstrukturpolitischer Maßnahmen insbesondere zur:

1. strukturellen Gestaltung des österreichischen Gesundheitssystems (Gesundheitssystem- und -strukturplanung), insbesondere vorbereitende Maßnahmen der Planung und Erarbeitung von Orientierungshilfen für Planungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, im Besonderen in den Fragen der Organisation der ärztlichen einschließlich der spitalsmäßigen Versorgung, der Präventiv- und Sozialmedizin sowie der Umwelthygiene,
2. Beobachtung, Analyse und Evaluierung von strukturverändernden Maßnahmen und Projekten sowie von Maßnahmen zur Kostendämpfung und Effizienzsteigerung im Gesundheitswesen einschließlich Berichtswesen und Dokumentation,
3. Entwicklung von Expertisen aus gesundheitsstrukturpolitischer Sicht bei der Konzeption und Weiterentwicklung von leistungsorientierten Vergütungssystemen,
4. Monitoring der Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien, Überwachung der Einhaltung der Qualität gesundheitsbezogener Informationen im Internet,
5. Erarbeitung von Methoden zur Erfassung von Daten, die für den Gesundheitszustand der Bevölkerung von Bedeutung sind, sowie Sammlung, Analyse und Auswertung solcher Daten sowie Dokumentation,
6. Konzeption und Koordination der Umsetzung von Vorsorgeprogrammen und Behandlungsmaßnahmen mit überregionaler Bedeutung,
7. Koordination und Abwicklung von Vorhaben im Bereich des Organspende- und des Stammzelltransplantationswesens,

8. Durchführung von Studien sowie zur Bereitstellung von Informationen über Forschungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens,
9. Ausarbeitung von Ausbildungscurricula für Gesundheitsberufe,
10. Führung des IVF-Registers,
11. Führung des Widerspruchsregisters gemäß § 62a Abs. 1 Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAkG), BGBI. Nr. 1/1957 sowie
12. Führung von Listen der zur Ausübung nichtärztlicher Gesundheitsberufe Berechtigten nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Bestimmungen.

(2) Darüber hinaus obliegen der Gesellschaft im Rahmen der flächendeckenden Sicherung und Verbesserung der Qualität im österreichischen Gesundheitswesen folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Erstellung von allgemeinen Vorgaben und Grundsätzen
  - a) für die Standardentwicklung im Bereich Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität,
  - b) für die Dokumentation zur Qualitätssicherung und für die Qualitätsberichterstattung,
  - c) für Fördermaßnahmen und Anreizmechanismen,
  - d) für die Kontrolle gemäß § 8 Abs. 1 Gesundheitsqualitätsgesetz (GQG), BGBI. I Nr. 179/2004,
2. Überprüfung, Empfehlung sowie Erarbeitung von Qualitätsstandards, die von dem/der Bundesminister/in für Gesundheit und Frauen erlassen (Bundesqualitätsrichtlinien) oder als Orientierungshilfe (Bundesqualitätsleitlinie) empfohlen werden können,
3. Führung von Qualitätsregistern,
4. Erstellung des jährlichen Qualitätsberichtes,
5. Durchführung von bzw. Mitwirkung bei der Setzung von Fördermaßnahmen und Anreizmechanismen,
6. Durchführung der bzw. Mitwirkung an der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder sonstiger Vorgaben sowie
7. Unterstützung des/der Bundesministers/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen bei der bundesweiten Koordinierung von Qualitätsmaßnahmen zum Zweck der nationalen und internationalen Vergleichbarkeit von Gesundheitsleistungen.

(3) Im Rahmen der Prävention und der Gesundheitsförderung hat die Gesellschaft insbesondere folgende Aufgaben:

1. Struktauufbau für Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention unter Berücksichtigung und Einbindung bestehender Einrichtungen und Strukturen,
2. Entwicklung und Vergabe von bevölkerungsnahen, kontextbezogenen, Programmen und Angeboten in Gemeinden, Städten, Schulen, Betrieben und im öffentlichen Gesundheitswesen,
3. Entwicklung zielgruppenspezifischer Programme zur Information und Beratung über gesunden Lebensstil, Krankheitsprävention sowie Umgang mit chronischen Krankheiten und Krisensituationen,
4. Promotion und Intensivierung von Maßnahmen der Gesundheitsprävention und -förderung,
5. Entwicklung wissenschaftlicher Programme zur Weiterentwicklung der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention sowie der Epidemiologie, Evaluation und Qualitätssicherung in diesem Bereich,
6. Unterstützung der Fortbildung von Personen, die in der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention tätig sind sowie
7. Abstimmung der Maßnahmen und Initiativen im Sinne dieses Bundesgesetzes mit bestehenden Aktivitäten im Bereich der Gesundheitsförderung, insbesondere nach dem Bundes-Sportförderungsgesetz 2005, BGBI. I Nr. 143.

(4) Darüber hinaus hat die Gesellschaft im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß Abs. 1 bis 3 und aufgrund einer Beauftragung im Einzelfall den Gesellschaftern folgende Leistungen zu erbringen:

1. Mitwirkung bei der Erstellung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen,
2. Mitwirkung bei Begutachtungen und Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie diesbezüglicher Vorhaben und Dokumenten der Europäischen Union und internationaler Organisationen,
3. Mitarbeit in einschlägigen nationalen und internationalen Gremien und Arbeitsgruppen, Akkordierung und Vertretung der österreichischen Position im internationalen Umfeld,

4. Mitwirkung in nationalen und internationalen Forschungsprojekten entsprechend dem Auftrag der Gesellschafter/Gesellschafterinnen,
5. Beratungsleistungen zu akut zu lösenden Frage- oder Problemstellungen sowie Ausarbeitung und Bereitstellung angeforderter Informationsmaterialien,
6. Durchführung von Veranstaltungen, sowie von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und
7. Dokumentation und Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen unter Inanspruchnahme zeitgemäßer Medien und Technologien.

(5) Die Gesellschaft darf die Leistungen gemäß Abs. 1 bis 4 ausschließlich den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen erbringen. Die Gesellschafter/Gesellschafterinnen sind ihrerseits verpflichtet, Leistungen gemäß Abs. 1 bis 3 nur von der Gesellschaft zu beziehen. Die Gesellschafter/Gesellschafterinnen sind jedoch berechtigt, Leistungen gemäß Abs. 1 bis 3 an Dritte zu vergeben, wenn der betreffende Auftrag nicht im Arbeitsprogramm enthalten ist und die Gesellschaft schriftlich erklärt, dass sie mangels Verfügbarkeit der notwendigen Ressourcen nicht in der Lage ist, die Leistungen entsprechend den inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen des Auftraggebers zu erfüllen.

#### **Besondere Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung**

**§ 5.** (1) Die Gesellschaft hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

1. Objektivität, Transparenz und Rechtmäßigkeit,
2. Kohärenz mit internationalen Verpflichtungen und Maßnahmen,
3. Anwendung von Methoden und Verfahren nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Standards,
4. laufende Überprüfung der internen Abläufe auf Effizienz- und Qualitätsverbesserungen,
5. Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

(2) Aufträge, welche die Gesellschaft im Auftrag des/der Bundesministers/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Umsetzung von Beschlüssen der Bundesgesundheitskommission vornimmt, sind entsprechend der Beschlusslage der Bundesgesundheitskommission umzusetzen und dürfen ungeachtet allfälliger Mehrheitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 3 nicht verändert werden.

(3) Aufträge, welche die Gesellschaft im Auftrag von einzelnen Gesellschaftern vornimmt, sind entsprechend der Auftragserteilung umzusetzen und dürfen ungeachtet allfälliger Mehrheitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 3 nicht verändert werden.

#### **Finanzierung**

**§ 6.** (1) Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt aus:

1. Mittel, die ihr der Bund zur Erfüllung von operationellen Maßnahmen zur Erfüllung des Arbeitsprogramms nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke vorgesehenen Mittel leistet,
2. Mittel, die ihr der Bund zur Deckung der administrativen Aufwendungen, die ihr in Erfüllung ihres Arbeitsprogramms entstehen, nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke vorgesehenen Mittel leistet,
3. Mittel gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2005 (FAG 2005), BGBI. I Nr. 156/2004, oder der entsprechenden Bestimmung eines an die Stelle des FAG 2005 tretenden Finanzausgleichgesetzes,
4. Entgelten für die Erbringung von Leistungen,
5. Vermögenserträgen,
6. sonstige öffentliche oder private Zuwendungen,
7. sonstige Einnahmen.

(2) Die Mittel gemäß Abs. 1 Z 3 sind nach Abzug von Overhead-Kosten für die Finanzierung der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 3 zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Tätigkeiten der Gesellschaft nach § 4 Abs. 1 Z 11 und 12 sind Gebühren zu entrichten, welche die Gesellschaft mit Zustimmung des/der Bundesministers/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und des/der Bundesministers/Bundesministerin für Finanzen entsprechend den hiebei erwachsenden Kosten festzusetzen hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Einlangen im jeweiligen Ressort kein schriftlicher Widerspruch durch zumindest einen der angeführten Bundesminister/Bundesministerinnen erfolgt. In diesem Tarif können auch Vorschriften über die Einhebung der Gebühr, insbesondere über den Zeitpunkt der Entrichtung, getroffen werden.

## **Organe der Gesellschaft**

**§ 7.** (1) Die Generalversammlung der Gesellschaft ist nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) auszustalten.

(2) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern entsprechend der Geschäftsbereiche gemäß §§ 12 bis 14, die unter Anwendung der Bestimmungen des Stellenbesetzungsgegesetzes, BGBI. I Nr. 26/1998, zu bestellen sind. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten ab Bestellung einen Entwurf für eine Geschäftsordnung vorzulegen, der der Genehmigung der Generalversammlung bedarf.

(3) In der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft können Regelungen für die Geschäftsordnung der Geschäftsführung, insbesondere für Maßnahmen bei Gefahr im Verzug, enthalten sein.

## **Kuratorien und Beirat**

**§ 8.** (1) Für die Beratung der Gesellschaft hat die Gesellschaft wissenschaftliche Kuratorien einrichten. Die Ausgestaltung der Kuratorien wird durch interne Organisationsrichtlinien festgelegt.

(2) Zur Entscheidung über die Mittelverwendung gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 ist jedenfalls ein Kuratorium einzusetzen, das aus Vertretern/Vertreterinnen des Bundes, der Länder und der Gemeinden besteht. Zur Beratung dieses Kuratoriums kann ein wissenschaftlicher Beirat eingesetzt werden.

## **Unternehmenskonzept, Arbeitsprogramm, Rechnungskreise**

**§ 9.** (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten ab Bestellung ein Unternehmenskonzept auszuarbeiten und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Das Unternehmenskonzept hat insbesondere ein Planungs- und Berichtssystem zu enthalten, das die Erfüllung der Berichtspflichten der Unternehmensleistung nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben der Generalversammlung gewährleistet. Es hat ferner die der Gesellschaft zugrundeliegende Organisation darzustellen, wobei jeweils ein Geschäftsbereich zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 3 vorzusehen ist.

(3) Das Unternehmenskonzept hat weiters ein internes Kontroll- und Qualitätssicherungssystem sowie ein dem Stand der Betriebswirtschaft entsprechendes Rechnungswesen vorzusehen. Im Rechnungswesen ist für jeden Geschäftsbereich sowie für jede allfällige Tochtergesellschaft ein eigener Rechnungskreis einzurichten. Im Berichtswesen der Gesellschaft sind die Leistungen für die Gesellschafter/Gesellschafterinnen, im Fall der Gründung von Tochtergesellschaften die Leistungen für Dritte, anhand der Rechnungskreise darzustellen.

(4) Die Gesellschaft hat auf der Grundlage des Unternehmenskonzepts erstmals für das Jahr 2007 bis spätestens 30. November jeden Jahres ein Arbeitsprogramm für das folgende Kalenderjahr zu erstellen und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Das Arbeitsprogramm hat insbesondere zu umfassen:

1. inhaltliche Schwerpunkte,
2. ein zeitliches Abfolgemanagement sowie
3. eine an Hand der internen Kostenrechnung zu erstellenden Kalkulation des Personal- und Sachaufwandes.

(6) Regelungen über das Vorgehen bei während des laufenden Geschäftsjahres eintreffenden Aufträgen sind in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

## **Planungs- und Berichterstattungssystem**

**§ 10.** Die Geschäftsführung hat für die Einrichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems zu sorgen, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien gemäß § 15b Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBI. Nr. 213/1986, sichert und eine Bewertung der Zielsetzungen, Maßnahmen und ihrer Zielerreichung ermöglicht.

## **Geschäftsbereiche, Kuratorien, Beiräte**

**§ 11.** (1) Die Gesellschaft besteht jedenfalls aus folgenden Geschäftsbereichen:

1. dem „Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen“,
2. dem „Fonds Gesundes Österreich“ und
3. dem „Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen“.

(2) Der Generalversammlung obliegt es, weitere Geschäftsbereiche, Kuratorien und/oder Beiräte einzurichten.

(3) Die Geschäftsbereiche sind im Rahmen der Leistungserstellung berechtigt, der Firma die sich jeweils aus Abs. 1 ergebende Bezeichnung hinzuzufügen.

(4) Die Kuratorien nach § 8 Abs. 1 dienen der Beratung der Gesellschaft und der Geschäftsführung folgend der fachlichen Entscheidung von Einzelprojekten, das Kuratorium nach § 8 Abs. 2 dient der Festlegung von Einzelprojekten.

(5) Sämtliche Arbeitsstätten der Gesellschaft bilden einen einheitlichen Betrieb im Sinne des § 34 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBI. Nr. 22/1974.

#### **Geschäftsbereich Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen**

**§ 12.** Dem Geschäftsbereich „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ obliegen jedenfalls die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1.

#### **Geschäftsbereich Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen**

**§ 13.** Dem Geschäftsbereich „Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen“ obliegen jedenfalls die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2.

#### **Geschäftsbereich Fonds Gesundes Österreich**

**§ 14.** Dem Geschäftsbereich „Fonds Gesundes Österreich“ obliegen jedenfalls die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 3.

#### **Datenschutz und Verschwiegenheit**

**§ 15.** (1) Die gemäß § 4 Abs. 1 bis 4 verwendeten Daten dürfen nicht auf Betroffene im Sinne des § 4 Z 3 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBI. I Nr. 165/1999, rückführbar sein. Sofern die Erfüllung gesetzlich übertragener Aufgaben nur unter Herstellung eines Personenbezugs möglich ist, bedarf es einer Genehmigung der Datenschutzkommission gemäß § 46 Abs. 3 DSG 2000.

(2) Auftraggeber des öffentlichen Bereichs (§ 5 Abs. 2 DSG 2000) sind verpflichtet, der Gesellschaft auf Verlangen sowie nach Maßgabe der Abs. 1 und 3 die zur Erfüllung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Daten zu übermitteln.

(3) Personenbezogene Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn

1. dies in gesetzlichen Vorschriften vorgesehen ist oder
2. der/die Betroffene der Übermittlung ausdrücklich zugestimmt hat.

(4) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Gesellschaft, die Mitglieder der Organe, Kuratorien und Beiräte sowie die Sachverständigen sind über Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der Gesellschaft, eines/einer Gesellschafter/Gesellschafterin oder eines Dritten gelegen ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **Überleitungsbestimmungen**

**§ 16.** (1) Mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes gehen sämtliche Rechte und Pflichten des Fonds Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen und des Fonds Gesundes Österreich auf die Gesellschaft über (Gesamtrechtsnachfolge).

(2) Das Vermögen des Fonds Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen ist mit Ablauf des 31. Dezember 2006 unter Zugrundelegung der Bilanz zum 31. Dezember 2006, welche gleichzeitig die Schlussbilanz ist, mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gesellschaft zu übertragen.

(3) Das Vermögen des Fonds Gesundes Österreich ist auf Basis des Abschlusses zum 31. Dezember 2006 mit Ablauf des 31. Dezember 2006 auf die Gesellschaft zu übertragen, wobei alle Rechte und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unentgeltlich übertragen werden und dieses Geld unter Abzug der Overhead-Kosten unmittelbar dem Geschäftsbereich Fonds Gesundes Österreich zukommen soll.

(4) Die Wertansätze für das übergegangene Vermögen sind anlässlich der Eröffnungsbilanz festzulegen, die binnen neun Monaten ab In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes zu erstellen ist. Für die Bestimmung der Wertansätze in der Eröffnungsbilanz besteht keine Bindung an die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Wertansätze der technischen Einrichtungen und Anlagen sind entsprechend ihrer Nutzungsmöglichkeit unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Technik festzulegen. Der Wert des übergegangenen Vermögens ist in eine nicht gebundene Kapitalrücklage (§ 224 Abs. 3 A II 2 Handelsgesetzbuch, dRGBI. S 219/1897) einzustellen. Die Eröffnungsbilanz hat als Anlage eine zusammenfassende Darstellung der Aktiven und Passiven der Gesellschaft zu enthalten, die nachvollziehbar und betriebsnotwendig diesem Bereich zuzuordnen sind und aus der die übergehenden

Gläubiger- und Schuldnerpositionen erkennbar sind. Die Anlage hat darüber hinaus alle nicht aus der Bilanz ersichtlichen Vermögenswerte, Rechtsverhältnisse und Belastungen zu enthalten, die zu den übergegangenen Einrichtungen gehören. Die Eröffnungsbilanz ist durch einen/eine gerichtlich bestellten/bestellte Gründungsprüfer/Gründungsprüferin zu prüfen und zu bestätigen; der Prüfbericht gilt als Prüfbericht gemäß § 25 Abs. 2 bis 5 Aktiengesetz, BGBI. Nr. 98/1965. Die Eröffnungsbilanz ist in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist zum Firmenbuch einzureichen.

(5) Auf die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 2 finden § 6a GmbHG und §§ 52 und 53 GmbHG mit der Ausnahme keine Anwendung, dass die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen der Gesellschaft verpflichtet sind, diese Erhöhung des Stammkapitals zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden, ohne dass es einer Erklärung gemäß § 52 Abs. 6 GmbHG in Verbindung mit § 10 Abs. 3 GmbHG bedarf. Die Vermögensübertragungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind in das Firmenbuch der Gesellschaft analog § 3 Z 15 Firmenbuchgesetz, BGBI. Nr. 10/1991, einzutragen. Beschlüsse der Organe des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen und des Fonds Gesundes Österreich zur Übertragung des Vermögens auf die Gesellschaft sind nicht erforderlich.

(6) Sämtliche besondere Berechtigungen, Bewilligungen und allfällige Konzessionen der in Abs. 1 genannten Rechtsträger gehen auf die Gesellschaft über. Wird in Gesetzen, Verordnungen oder Richtlinien des Bundes auf die in diesem Paragraphen genannten Rechtsträger Bezug genommen, so tritt an ihre Stelle jeweils die Gesellschaft. Die in Bundesgesetzen festgelegten Aufgaben des Fonds Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen, des Fonds Gesundes Österreich und des Bundesinstitutes für Qualität im Gesundheitswesen werden ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nunmehr von der Gesellschaft im Rahmen des gemeinwirtschaftlichen Aufgabenbereichs (§ 4) wahrgenommen.

**§ 17.** (1) Alle Bediensteten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes beim Fonds Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen sowie beim Fonds Gesundes Österreich beschäftigt sind und für die der Kollektivvertrag des Fonds Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen oder der Kollektivvertrag des Fonds Gesundes Österreich gelten, werden Bedienstete der Gesellschaft. Dies trifft auch auf entsprechende Einzelverträge zu.

(2) An den zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes bestehenden kollektivvertraglichen und einzelvertraglichen Rechten und Pflichten tritt anlässlich der Umwandlung des Fonds Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen und des Fonds Gesundes Österreich keine Änderung ein. Insbesondere bezieht sich die Beibehaltung der Rechtsstellung auf die Einstufung der Bediensteten.

(3) § 7 Abs. 2 kommt erst nach dem Ausscheiden der übergeleiteten Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen zur Anwendung.

(4) Die in Abs. 2 genannten Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Kollektivvertrag, der zwischen dem Fonds Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen und der Gewerkschaft der Privatangestellten und dem Kollektivvertrag, der zwischen dem Fonds Gesundes Österreich und der Gewerkschaft der Privatangestellten abgeschlossen wurde. Die Geltung dieser Kollektivverträge wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(5) Für die Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen der Gesellschaft ist das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBI. Nr. 100/1993, anzuwenden.

(6) Die Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, BGBI. Nr. 459/1993, sind auf Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen anzuwenden, die mit Ablauf des 31. Dezember 2006 für den Fonds Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen oder den Fonds Gesundes Österreich tätig sind.

### **Kollektivvertragsfähigkeit**

**§ 18.** Der Gesellschaft kommt Kollektivvertragsfähigkeit im Sinne des § 7 ArbVG zu.

### **Befreiung von Abgaben und Gebühren**

**§ 19.** (1) Die Gesellschaft ist von der Umsatzsteuer befreit.

(2) Die zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 erforderlichen Rechtsgeschäfte sind von den Rechtsgebühren mit Ausnahme der Gerichts- und Verwaltungsgebühren befreit.

(3) Unentgeltliche Zuwendungen an die Gesellschaft sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Die Übertragung des Vermögens gemäß § 16 und Leistungen der Gesellschafter zur Durchführung der in § 4 genannten Aufgaben der Gesellschaft sind von der Körperschaftssteuer befreit.

**Vertretung durch die Finanzprokuratur**

**§ 20.** Die Gesellschaft ist berechtigt, die Beratung und Vertretung der Finanzprokuratur in Anspruch zu nehmen.

**Mietrechtliche Übergangsbestimmung**

**§ 21.** Der Eintritt der Gesellschaft in bestehende Hauptmietrechte, die im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gesellschaft übergehen, lösen keinesfalls die Rechtsfolgen nach § 12a Abs. 3 dritter Satz Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl. Nr. 520/1981, aus.

**Verweisungen**

**§ 22.** Soweit dieses Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verweist, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**Schlussbestimmungen**

**§ 23.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft, wobei

1. die Gründung der Gesellschaft bis ..... zu erfolgen hat,
2. die Bestellung der ersten Organe bis ..... zu geschehen hat,
3. die Gesellschaft ihre Tätigkeit mit 1. Jänner 2007 aufzunehmen hat.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2006 treten außer Kraft:

1. das Bundesgesetz vom 25. Jänner 1973 über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“, BGBl. Nr. 63/1973,
2. das Bundesgesetz über Maßnahmen und Initiativen zur Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information, BGBl. Nr. 51/1998.

**Vollziehung**

**§ 24.** (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der/die Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen betraut.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 6 Abs. 1 Z 3 der/die Bundesminister/Bundesministerin für Finanzen betraut.

## **Vorblatt**

**Ziel:**

Durch den vorliegenden Entwurf sollen die Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ und „Gesundes Österreich“ zusammen mit dem „Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen“ zu einem Forschungs- und Planungszentrum für das österreichische Gesundheitswesen als „Gesundheit Österreich GmbH“ zusammengeführt werden.

**Inhalt:**

Zusammenführung der Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“, „Gesundes Österreich“ und des „Bundesinstituts für Qualität im Gesundheitswesen“ zu einer GmbH (Gesellschaft Gesundheit Österreich mbH).

**Alternativen:**

Errichtung des „Bundesinstituts für Qualität im Gesundheitswesen“ ohne Verbindung zu den bestehenden Einrichtungen und Beibehaltung des bisherigen Zustandes für die Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ und „Gesundes Österreich“.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

**Finanzielle Auswirkungen:**

35.000,- Euro sind durch den Bund als Stammkapital mit Gründung der Gesellschaft einzuzahlen.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der vorliegende Entwurf berührt nicht das Gemeinschaftsrecht.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Im Regierungsprogramm für die 22. Gesetzgebungsperiode ist vorgesehen, den Fonds Gesundes Österreich und den Fonds Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen zusammen zu legen und damit ein Forschungs- und Planungszentrum für das Österreichische Gesundheitswesen zu bilden. § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Qualität von Gesundheitsleistungen (Gesundheitsqualitätsgesetz – GQG), BGBl. I Nr. 179/2004 (Artikel 9), sieht darüber hinaus die Einrichtung eines „Bundesinstituts für Qualität im Gesundheitswesen“ vor.

Durch die Errichtung der Gesundheit Österreich GmbH durch die Zusammenführung der Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ und „Gesundes Österreich“ unter Einschluss des Geschäftsbereichs „Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen“ sollen diese Vorhaben umgesetzt werden.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (Gesundheitswesen).

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 (Errichtung)**

In Abs. 1 werden die Modalitäten insbesondere für die Errichtung der Gesellschaft als GmbH festgelegt.

Abs. 2 regelt die Eigentümerrechte, die zum Zeitpunkt der Errichtung von dem/der Bundesminister/in für Gesundheit und Frauen wahrzunehmen sind. Im Wege einer Kapitalerhöhung sollen sich auch ein Land oder mehrere Länder und/oder der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger an der Gesellschaft beteiligen können. Die Beteiligung zusätzlicher Gesellschafter/innen ist jedoch von der Einräumung eines Ausschließlichkeitsrechts abhängig zu machen (siehe Schlussatz iVm § 4 Abs 5).

Abs. 3 legt nicht zuletzt im Hinblick auf den finanziellen Input durch den Bund fest, dass die Gesellschaft jedenfalls im Eigentum des Bundes und (bei deren Beteiligung) der Länder und/oder des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zumindest zu 51 Prozent zu verbleiben hat. Dies entspricht vergleichbaren Beispielen der Errichtung von Public Health Instituten durch die öffentliche Hand (vgl zB die AGES).

Die Abs. 4 und 5 regeln organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung und Führung der Gesellschaft.

#### **Zu § 2 (Unternehmensgegenstand)**

§ 2 umschreibt den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft. Eine der grundlegenden gesellschaftspolitischen Herausforderungen des Staates ist angesichts der sich rasch verändernden Rahmenbedingungen die Gestaltung des Gesundheitswesens einschließlich seiner Schnittstellen zum Sozialwesen. Zur wirkungsvollen Wahrnehmung dieses Gestaltungsauftrages bedarf es neben ausreichend verfügbaren Grundlageninformationen der konzeptionellen Aufbereitung sowie der Darstellung der Handlungsoptionen und der Bewertung ihrer Auswirkungen.

#### **Zu § 3 (Tochtergesellschaften)**

§ 3 berechtigt die Gesellschaft, zur Erbringung von Dienstleistungen für andere öffentliche oder private Auftraggeber Tochtergesellschaften zu gründen. Dabei kann auch nur die Gründung einer einzelnen Tochtergesellschaft in Betracht gezogen werden. Zur Sicherstellung ausreichender Transparenz wird die Verrechnung „interner“ Leistungen zu Marktpreisen festgelegt und die Priorität der Leistungserbringung im gemeinwirtschaftlichen Aufgabenbereich der Gesellschaft festgeschrieben.

#### **Zu § 4 (Aufgaben der Gesellschaft)**

In Abs. 1 bis 3 werden jene Aufgaben umschrieben, die der Gesellschaft zur Gewinnung, Bereitstellung und Weiterentwicklung von Erkenntnissen sowie zur Evaluierung gesundheitspolitischer Maßnahmen im Rahmen der Qualitätssicherung und im Rahmen der Gesundheitsförderung obliegen. Neben den in dieser Bestimmung aufgelisteten Aufgaben können ihr weitere übertragen werden.

Die in Abs. 1 Z 12 normierte Aufgabe der Führung von Listen der zur Ausübung nichtärztlicher Gesundheitsberufe Berechtigten erfordert entsprechende Änderungen in den einzelnen Berufsgesetzen der Gesundheitsberufe. Es sollen auch die Angehörigen jener Gesundheitsberufe, die insbesondere mangels eigener gesetzlicher Interessenvertretung noch nicht als zur Berufsausübung berechtigt registriert sind,

durch die Listenführung erfasst werden. Dies bedarf wie bereits erwähnt entsprechender Grundlagen in den jeweiligen Gesetzen, doch soll durch die vorliegende Regelung die Aufgabe als solche festgeschrieben werden.

Gemäß Abs. 3 Z 7 obliegt der Gesellschaft auch die Abstimmung der Maßnahmen und Initiativen im Sinne dieses Bundesgesetzes mit bestehenden Aktivitäten im Sportbereich. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung eines bundesweiten Sportstättenentwicklungsplanes unter den Gesichtspunkten der Schaffung von vielfältig und nachhaltig nutzbaren Spiel-, Sport- und Bewegungsräumen zu erwähnen.

Abs. 4 regelt, dass die Gesellschaft im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß Abs. 1 bis 3 den Gesellschaftern aufgrund einer Beauftragung im Einzelfall bestimmte Aufgaben zu erbringen hat, dazu gehört u.a. die fachbezogene Mitwirkung der Gesellschaft an der Logistik auf nationaler und internationaler (auch EU-) Ebene.

Abs. 5 normiert, dass die Gesellschaft Leistungen des gemeinwirtschaftlichen Kernaufgabenbereichs gemäß Abs. 1 bis 4 ausschließlich den Gesellschaftern erbringen darf; umgekehrt werden die Gesellschafter verpflichtet, Leistungen gemäß Abs. 1 bis 3 nur von der Gesellschaft zu beziehen. Um ungerechtfertigte Belastungen der Gesellschaft auf Grund dieser direkten Leistungsbeziehungen zu vermeiden, wird den GesellschafterInnen die Möglichkeit der Fremdvergabe unter den festgelegten Voraussetzungen eingeräumt.

### **Zu § 5 (Besondere Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung)**

Abs. 1 legt die Grundsätze fest, welche die Gesellschaft bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten hat.

Abs. 2 sieht vor, dass die Gesellschaft Aufträge, die sie von dem/der Bundesminister/in für Gesundheit und Frauen zur Umsetzung von Beschlüssen der Bundesgesundheitskommission durchführt, entsprechend der Beschlusslage der Bundesgesundheitskommission umzusetzen hat und diese ungeachtet allfälliger Mehrheitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 3 nicht verändert werden dürfen.

Abs. 3 sieht dies ebenso für Aufträge vor, welche die Gesellschaft im Auftrag einzelner Gesellschafter/innen durchführt.

### **Zu § 6 (Finanzierung)**

Abs. 1 umschreibt umfassend die Mittel, aus denen die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt.

Abs. 2 soll sicherstellen, dass die Mittel gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 nach Abzug allfälliger Overhead-Kosten für die Finanzierung der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 3 zur Verfügung zu stellen sind.

Abs. 3 berechtigt die Gesellschaft für das Führen des Widerspruchsregisters als auch für die Führung von Listen der nichtärztlichen Gesundheitsberufe, soferne diese Aufgabe nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen anderen Institutionen vorbehalten ist, Gebühren zu verrechnen.

### **Zu § 7 (Organe der Gesellschaft)**

Die aus drei Mitgliedern bestehende Geschäftsführung (je ein/e Geschäftsführer/in entsprechend der jeweiligen Geschäftsbereiche) ist unter Anwendung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz), BGBl. I Nr. 26/1998, für fünf Jahre zu bestellen.

### **Zu § 8 (Kuratorien und Beirat)**

Abs. 1 berechtigt die Gesellschaft, zu ihrer wissenschaftlich fundierten Beratung Kuratorien einzurichten. Die nähere Ausgestaltung der Kuratorien wird durch interne Organisationsrichtlinien festgelegt.

Abs. 2 normiert, dass zur Entscheidung über die Mittelverwendung gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 im Hinblick auf deren finanzausgleichsrechtlichen Hintergrund jedenfalls ein Kuratorium einzurichten ist, das aus Vertretern des Bundes, der Länder und der Gemeinden zu bestehen hat.

### **Zu § 9 (Unternehmenskonzept, Arbeitsprogramm, Rechnungskreise)**

Abs. 1 normiert einen Auftrag an die Geschäftsführung, innerhalb von drei Monaten ab Bestellung ein Unternehmenskonzept auszuarbeiten und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Abs. 2 bis 5 legen die nähere Ausgestaltung des Unternehmenskonzeptes, des Arbeitsprogramms und der Rechnungskreise fest. Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der Geldflüsse sind für jeden Geschäftsbereich sowie für jede allfällige Tochtergesellschaft eigene Rechnungskreise einzurichten. Diese können den jeweiligen Aufgaben entsprechend in weitere Rechnungskreise unterteilt werden.

### **Zu § 10 (Planungs- und Berichterstattungssystem und Datenschutz)**

§ 10 ist vor dem Hintergrund des § 15b Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz zu sehen und verpflichtet die Geschäftsführung zur Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems nach den bundeshaushaltrechtlichen Regeln.

### **Zu § 11 (Geschäftsbereiche, Kuratorien, Rechnungskreise)**

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die Gesellschaft jedenfalls aus den Geschäftsbereichen „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“, „Fonds Gesundes Österreich“ und „Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen“ zu bestehen hat. Die Generalversammlung kann jedoch noch weitere Geschäftsbereiche, Kuratorien und/oder Beiräte einrichten.

Abs. 3 räumt den Geschäftsbereichen die Möglichkeit ein, im Geschäftsverkehr den jeweiligen Firmenzusatz anzuführen.

### **Zu §§ 12 bis 14 (Geschäftsbereiche)**

Die §§ 12 bis 14 legen fest, dass den einzelnen Geschäftsbereichen jedenfalls jeweils die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1, 2 bzw. 3 obliegen.

### **Zu § 15 (Datenschutz und Verschwiegenheit)**

Abs. 1 legt fest, dass die gemäß § 4 Abs. 1 bis 4 verwendeten Daten nicht auf Betroffene im Sinne des § 4 Z 3 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), rückführbar sein dürfen. Betroffen im Sinne des DSG 2000 ist jede vom Auftraggeber verschiedene natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft, deren Daten verwendet werden. Sollte zur Erfüllung gesetzlich übertragener Aufgaben ein Personenbezug jedoch unumgänglich sein, so schreibt Abs. 1 vor, dass hierfür eine Genehmigung der Datenschutzkommission gemäß § 46 Abs. 3 DSG 2000 einzuholen ist.

Abs. 2 normiert eine Verpflichtung der Auftraggeber des öffentlichen Bereichs, der Gesellschaft auf Verlangen und nach Maßgabe der Abs. 1 und 3 die zur Erfüllung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Daten zu übermitteln. Auftraggeber des öffentlichen Bereichs sind gemäß § 5 Abs. 2 DSG 2000 alle Auftraggeber, die in Formen des öffentlichen Rechts eingerichtet sind, insbesondere auch als Organ einer Gebietskörperschaft, oder soweit sie trotz ihrer Einrichtung in Formen des Privatrechts in Vollziehung der Gesetze tätig sind, zum Beispiel Beliehene.

Abs. 3 normiert, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten an Dritte übermittelt werden dürfen.

Abs. 4 regelt die Verschwiegenheitspflicht.

### **Zu §§ 16 und 17 (Überleitungsbestimmungen)**

Im Sinne einer Gesamtrechtsnachfolge ist in § 16 vorgesehen, dass bisher von den Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ und „Gesundes Österreich“ verwaltete und genutzte Vermögen sowie alle Forderungen und Schulden, an die Gesellschaft zu übertragen sind.

Gemäß Abs. 6 sollen sämtliche Berechtigungen, Bewilligungen und allfällige Konzessionen der in Abs. 1 genannten Rechtsträger ebenfalls auf die Gesellschaft übergehen. Abs. 6 bestimmt weiters, dass die in Bundesgesetzen festgelegten Aufgaben des Fonds Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen, Fonds Gesundes Österreich und des Bundesinstitutes für Qualität im Gesundheitswesen nunmehr von der Gesellschaft wahrgenommen werden.

In § 17 sind diejenigen Regelungen aufgenommen worden, die die dienst- und besoldungsrechtlichen sowie die arbeitsrechtlichen Konsequenzen der von der Aussgliederung betroffenen Bediensteten sowie deren Zuweisung zur Dienstleistung in der Gesellschaft regeln.

Die Bestimmungen des § 17 sollen die Überleitung von Bediensteten, die derzeit sowohl im Personalstand des Fonds Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen als auch des Fonds Gesundes Österreich sind, regeln.

§ 17 ist vom Grundsatz beherrscht, dass die Änderung der Rechtsform des Dienstgebers in keinem Fall zu einer Schlechterstellung der Bediensteten führen darf.

Ab 1. Jänner 2007 sind die Bediensteten ex lege der Gesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen.

### **Zu § 18 (Kollektivvertragsfähigkeit)**

§ 18 normiert, dass die Gesellschaft kollektivvertragsfähig ist.

### **Zu § 19 (Befreiung von Abgaben und Gebühren)**

§ 19 befreit die Gesellschaft von Abgaben und Gebühren.

**Zu § 20 (Vertretung durch die Finanzprokuratur)**

Die Heranziehung der Finanzprokuratur für die Beratung und Vertretung in Rechtssachen entspricht den Geboten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

**Zu § 21 (Mietrechtliche Übergangsbestimmung)**

Die Übergangsbestimmung des § 21 ist erforderlich um zu verhindern, dass eine Mietzinserhöhung nach § 12 Abs. 3 dritter Satz MRG eintreten könnte.

**Zu § 22 (Verweisungen):**

§ 22 verweist dynamisch auf andere Rechtsvorschriften in ihrer jeweiligen Fassung.

**Zu §§ 23 und 24 (Schlussbestimmungen und Vollziehung):**

§ 23 sieht vor, dass dieses Bundesgesetz mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft tritt, wobei im Gesetz festgelegt wird, dass sowohl die Gründung als auch die Bestellung der ersten Organe bis zu einem bestimmten Stichtag, der jedenfalls vor dem 31. Dezember 2006 zu liegen hat, zu erfolgen hat, damit die Gesellschaft am 1. Jänner 2007 ihre Tätigkeit aufnehmen kann.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2006 treten die Bestimmungen des derzeit geltenden Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ und das Bundesgesetz über Maßnahmen und Initiativen zur Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information außer Kraft.

§ 24 regelt die Vollziehung dieses Bundesgesetzes.